

Synopse Satzungsänderung Mitgliederversammlung 2019

§	aktuell	Neu	Anmerkung
§ 13 Abs. 4		<p>Neu eingefügt: Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</p>	
§ 13 Abs. 5 ff		<p>Wegen Einschub neu Abs. 4 verschieben sich die weitere Absätze je um eins nach hinten, die lfd. Nr. wird entsprechend angepasst (aus 4 wird 5 usw.)</p>	
§ 15 Abs. 1	<p>1) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) und jeweils einer/m Beisitzer/in pro angefangene eintausend, nach § 6 Abs. 1, Satz 1 dieser Satzung stimmberechtigter Mitglieder (maßgeblich ist die am 01. Januar des Wahljahres lt. EDV festgestellte Mitgliederzahl), mindestens jedoch drei Beisitzern/innen.</p>	<p>Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) und den Beisitzern/innen. Die Zahl der Beisitzer bestimmt sich nach der Anzahl nach § 6 Abs. 1, Satz 1 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder (maßgeblich ist die am 01. Januar des Wahljahres lt. EDV festgestellte Mitgliederzahl) wie folgt: - bis 5.999 Mitglieder, je angefangene 1.000, ein Beisitzer/innen mindestens jedoch drei Beisitzern/innen; - ab 6.000 Mitglieder, je angefangene weitere 2.000 Mitglieder, ein/e weitere/r Beisitzer/in; - ab 10.000 Mitglieder, je angefangene weitere 4.000 Mitglieder, ein/e weitere/r Beisitzer/in.</p>	<p>Begrenzung Anzahlll Beisitzer</p>

§17 Abs. 2	die Mitgliederversammlung beim nächsten Sektionsabend darüber zu unterrichten.	die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Versammlung darüber zu unterrichten	Neufassung in der MV 04/2018 bereits verabschiedet, formal leider nicht übertragen
§ 21 Abs. 1		<p>Neu eingefügt</p> <p>g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;</p> <p>Bisher lit g) nun lit h)</p>	